

Satzung zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern für den Landkreis Oberhavel

Der Kreistag des Landkreis Oberhavel hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 auf der Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) sowie des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 7]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

Die Satzung regelt die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises für Schülerinnen und Schüler zum Deutschlandticket.

§ 2 - Beförderung

- (1) Grundsätzlich benutzen die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler zur Beförderung zwischen Wohnung und Schule den bezuschussten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- (2) Regelungen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Schülerspezialverkehren bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 - Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruch auf Beförderung und somit auf die Gewährung von Zuschüssen zu den Beförderungskosten nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen haben Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die im Landkreis Oberhavel ihre Wohnung haben.
- (2) Schülerinnen und Schüler des zweiten Bildungsweges/Auszubildende an Berufsschulen, sind im Sinne des Absatzes 1 ausgeschlossen, wenn Sie über ein monatliches Erwerbseinkommen verfügen, das höher oder gleich einer Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG ist.

§ 4 – Wohnungsbegriff

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist ausschließlich die Wohnung gemäß § 2 Nummer 8 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG).
- (2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 gilt neben der Wohnung gemäß § 2 Nummer 8 BbgSchulG in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung.

§ 5 - Zuschüsse des Landkreises

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten für einen monatlichen Eigenbetrag von 9,00 Euro und unter Vorlage eines Nachweises über den Schulbesuch ein Deutschlandticket bei der Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG).
- (2) Der Einstieg in die Laufzeit ist jeweils zum Ersten eines Monats im laufenden Schuljahr möglich, endet – unbeachtlich des Datums der Antragsstellung – zum 31.07. des laufenden Schuljahres und ist für das kommende Schuljahr erneut zu beantragen.
- (3) Ein Antrag kann nur einmal im Schuljahr gestellt werden.
- (4) Der Eigenanteil ist bezogen auf das Schuljahr als Einmalzahlung bei der OVG einzuzahlen. Eine Ratenzahlung ist ausgeschlossen. Das Zahlungsverfahren und -modalitäten regelt die Verkehrsgesellschaft selbst.

§ 6 – Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Zuschüsse nach § 5 dieser Satzung werden wie folgt gewährt:
 - a) Anträge auf Zuschüsse zu den Beförderungskosten auf der Grundlage des § 5 dieser Satzung werden in Form eines vom Landkreis Oberhavel zur Verfügung gestellten Formulars und unter Beifügung eines aktuellen Lichtbildes und jeweils geeigneter Nachweise zum Schulbesuch (z. B. aktueller Schülerschein) an die OVG gerichtet.
 - b) Nach Eingang des Eigenanteils wird das Deutschlandticket durch die OVG bereitgestellt.
- (2) Die Anträge für minderjährige Schülerinnen und Schüler sind mindestens von einer personensorgeberechtigten Person zu unterzeichnen.

§ 7 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft und ist für die Dauer von zwei Schuljahren gültig.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Satzung zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern für den Landkreis Oberhavel vom 06.05.2009, geändert durch die Satzung zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern für den Landkreis Oberhavel vom 16.06.2021, außer Kraft.

Oranienburg, den 15.05.2023

Volker-Alexander Tönnies
Landrat